

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 2/2018 Rev. 0

Abarbeitung von Beanstandungen gemäß ORO.GEN.150 der VO (EU) Nr. 965/2012

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
4.1 Rechtliche Vorgaben	1
4.2 Empfehlung zur Abarbeitung von Beanstandungen	2
5 Hinweis	2

1 Zweck

Dieser OIL informiert über bzw. empfiehlt die Vorgehensweise zur Abarbeitung von Beanstandungen durch die Betreiber nach Erhalt einer Beanstandungsliste, resultierend aus den von der Austro Control GmbH (ACG) im Rahmen der behördlichen Aufsicht iS von ARO.GEN.300 aufgezeigten Beanstandungen.

2 Geltungsbereich

Dieser OIL stellt eine Empfehlung für jene Betreiber dar, die gemäß ORO.GEN.005 in den Geltungsbereich des Anhanges III (Teil-ORO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF fallen. Es handelt sich dabei um Betreiber, die gewerblichen Luftverkehrsbetrieb (CAT), gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb (commercial SPO), nichtgewerblichen Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen (NCC) sowie nichtgewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen durchführen.

3 Inkrafttreten

Dieser OIL ist ab dem Tag seiner Veröffentlichung auf der Website der Austro Control GmbH anwendbar.

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Rechtliche Vorgaben (ORO.GEN.150 der VO (EU) Nr. 965/2012 samt AMC und GM)

Gemäß ORO.GEN.150 sind Beanstandungen (*Findings*) vom Betreiber nach dem folgenden Verfahren abzarbeiten:

Nach Erhalt einer Benachrichtigung über Beanstandungen (Beanstandungsliste/„*finding report*“) hat der Betreiber

- der Grundursache für die Abweichung nachzugehen (*root cause analysis*),
- einen Abhilfeplan (*corrective action plan*) zu erstellen, und
- zur Zufriedenheit der ACG innerhalb einer mit ihr vereinbarten Frist die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen nachzuweisen.

Gemäß dem Bezug habenden AMC1 ORO.GEN.150(b) soll der Abhilfeplan des Betreibers sich sowohl mit den Auswirkungen (*effects*) der Nichtübereinstimmung als auch mit ihrer Grundursache befassen.

An dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich auf die im GM1 ORO.GEN.150 aufgezeigte Unterscheidung zwischen Abhilfemaßnahme (*corrective action*) und Korrektur (*correction*) hingewiesen.

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 2/2018 Rev. 0

4.2 Empfehlung zur Abarbeitung von Beanstandungen

Die Abarbeitung von Beanstandungen innerhalb der jeweils der Art der Beanstandung angemessenen eingeräumten Frist für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen beinhaltet sowohl die Bearbeitung durch den Betreiber als auch die nachfolgende Evaluierung durch die ACG. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine absolute Frist handelt, nach deren Ablauf seitens der Behörde die weiteren Veranlassungen zu treffen sind.

Daraus ergibt sich, dass die in Pkt. 4.1 angeführten Unterlagen zur Behebung der Beanstandung in einem **angemessenen Zeitraum vor Fristende** bei der ACG eingebracht bzw. ggf. Nachweise erbracht werden sollen, um eine fristgerechte Bearbeitung des Abhilfeplans sowie allenfalls die Verlängerung der Frist für die Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen, falls der vorgelegte Abhilfeplan als zufriedenstellend bewertet wird.

In diesem Sinne wird den Betreibern dringend angeraten, bereits **so früh wie möglich**, jedenfalls aber nach einem Zeitraum **von längstens einem Drittel** (1/3) der eingeräumten Frist die Unterlagen bezüglich der Grundursachenanalyse und des Abhilfeplans vorzulegen.

Die Berücksichtigung dieses verkürzten Zeitraums ermöglicht eine verordnungskonforme Verfahrensabwicklung innerhalb der endgültigen Frist.

Dies bedeutet, dass für die ACG somit die Möglichkeit besteht, fristgerecht zu evaluieren, ob der Abhilfeplan zufriedenstellend ist. Sie hat die Abhilfemaßnahmen und den erarbeiteten Abhilfe-/Umsetzungsplan zu bewerten und zu akzeptieren, wenn sie bei der Bewertung zu dem Ergebnis kommt, dass sie ausreichen, um der Nichteinhaltung abzuhelpen (vgl. ARO.GEN.350 lit. d Z 2). Ebenso kann bei Vorlage eines zufriedenstellenden Abhilfeplanes, wie oben beschreiben, die Frist seitens der ACG verlängert werden.

Der betroffene Betreiber seinerseits profitiert infolge einer vorzeitigen Übermittlung der entsprechenden Unterlagen von erhöhten Zeitressourcen für die Umsetzung des Abhilfeplans.

Zusammenfassend bedeutet dies:

Je früher im Rahmen der auferlegten Frist für die Durchführung der entsprechenden Abhilfemaßnahmen die erforderlichen Unterlagen übermittelt werden, umso eher besteht die Möglichkeit, dass diese – vor allem im Fall etwaiger Nachbesserungen – rechtzeitig so ausreichend sind, dass die Bearbeitung der Beanstandungen abgeschlossen werden kann.

Eine nicht zeitgerechte Übermittlung der notwendigen Unterlagen birgt das hohe Risiko einer unzureichenden bzw. auch faktisch unmöglichen Bearbeitung und damit einhergehend einer Hochstufung der Beanstandung.

5 Hinweis

Die ACG weist darauf hin, dass Beanstandungen gemäß ARO.GEN.350 lit. d Z 3 auf Kategorie 1 hochzustufen sind, falls der Betreiber keinen annehmbaren Abhilfeplan vorlegt oder innerhalb des von der ACG akzeptierten bzw. verlängerten Zeitraums die Abhilfemaßnahmen nicht durchführt. Dementsprechend sind seitens der Behörde in diesem Fall die weiteren rechtlichen Schritte (allenfalls z.B. bis hin zu einer Feststellung der Ungültigkeit eines AOC) zu setzen.